

Handball – Wir. Gewinnen. Gemeinsam.

Bayerischer Handball-Verband e. V. • Georg-Brauchle-Ring 93 • 80992 München



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Bayerischer Handball- Verband e. V.

Handreichung zum Ordnungsdienst (Informationen & Hilfen)

Bayerischer Handball-Verband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

www.bhv-online.de

spielbetrieb@bhv-online.de

Sparkasse Erlangen

IBAN: DE57 7635 0000 0060 0266 46

BIC: BYLA-DEM1ERH

Finanzamt München

St.-Nr.: 143/211/20149

Präsidium: Georg Clarke (Präsident),
Klaus-Dieter Sahrman, Peter
Kastenmeier, Ben Schulze, Prof. Dr.
Matthias Obinger, Andreas
Heßelmann, Felix Rockenmayer -
Albert, Daniel Bauer

Registergericht München: VR 4699



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	3
II. Allgemeines zum Ordnungsdienst.....	4
Alter:.....	4
Kennzeichnung und Benennung:.....	4
Alkohol/Drogen:.....	4
Vereinszugehörigkeit:.....	4
Schiedsrichter:.....	4
III. Aufgaben des Ordnungsdienstes.....	5
Kontrollmaßnahmen:.....	5
Schutzmaßnahmen:.....	5
IV. Pflichten des Ordnungsdienstes:.....	6
Die Intensität der Störung bestimmt das Ordnerhandeln:.....	7
Für die Festnahme von Personen gilt folgendes:.....	7
Was bedeutet „auf frischer Tat betroffen oder verfolgt“?.....	7
Was bedeutet „der Flucht verdächtig“?.....	8
Was bedeutet Festnahme zur Identitätsfeststellung?.....	8
Merke zum Festnahmerecht allgemein:.....	9
Notwehr- und Nothilfesituationen.....	9
IV. Versicherungsrechtliche Grundlagen.....	11
V. Rechtliche Grundlagen.....	11
V. Haftungsausschluss & Vollständigkeit.....	12
Quellen:.....	13



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

I. Vorwort

Liebe Freunde des Handballs,

es ist mir eine große Ehre und ein besonderes Anliegen, das Vorwort zur neuen Handreichung für unseren Ordnungsdienst zu verfassen. Diese Handreichung ist nicht nur ein notwendiger Rahmen für die Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit während unserer Veranstaltungen, sondern sie spiegelt auch unsere tiefen Überzeugungen und die Werte des Handballsports wider.

Handball ist mehr als nur ein Spiel. Es ist eine Gemeinschaft, die auf Fairness, Respekt und Teamgeist aufbaut. In einer Zeit, in der Sportarten oft durch kommerziellen Druck und individuelle Bestrebungen geprägt sind, steht der Handballsport exemplarisch für das Streben nach einem gemeinschaftlichen und fairen Miteinander. Der Bayerische Handball-Verband (BHV) und seine Bezirke sind stolz darauf, diese Werte zu vertreten und zu fördern.

Uns ist bewusst, dass der Geist unseres Sports auch vom Verhalten jedes Einzelnen abhängt, sei es auf dem Spielfeld oder auf den Zuschauerrängen. Daher ist die Rolle des Ordnungsdienstes von unschätzbarem Wert. Ihr Einsatz garantiert, dass die Spiele in einer Atmosphäre stattfinden, die sowohl die Spieler, die Schiedsrichter als auch die Zuschauer verdienen – eine Atmosphäre, in der Fairness und Respekt die Oberhand haben.

Diese Handreichung soll sicherstellen, dass unser Sport das Schicksal anderer durch negative Einflüsse geprägter Sportarten nicht teilt. Sie dienen dazu, die Integrität und die positiven Aspekte des Handballs zu bewahren und weiter zu stärken. Wir möchten, dass Handball für alle Beteiligten eine Quelle der Freude und des Stolzes bleibt.

Es ist unser gemeinsames Ziel, den Handballsport weiterhin als Vorbild für andere Sportarten nach außen zu tragen. Die Durchsetzung dieser Handreichung durch den Ordnungsdienst ist ein entscheidender Schritt, um dieses Ziel zu erreichen. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass unsere Veranstaltungen sicher, gerecht und erfreulich bleiben.

Ich möchte allen Mitgliedern des Ordnungsdienstes meinen tiefsten Dank aussprechen. Ihre Aufgabe ist nicht immer leicht, doch durch Ihr Engagement und Ihre Professionalität helfen Sie uns, die Werte, die wir so sehr schätzen, Wochenende für Wochenende zu leben und zu vermitteln.

Lasst uns gemeinsam darauf hinwirken, dass unser geliebter Handballsport weiterhin ein Symbol für Fairness und Gemeinschaft bleibt. Diese Handreichung ist ein wichtiger Baustein dafür.

Mit sportlichen Grüßen,
Andreas Heßelmann
Vizepräsident Spielbetrieb



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

II. Allgemeines zum Ordnungsdienst

Alter:

Für die Durchführung des Ordnungsdienstes sollten nur Personen ausgewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kennzeichnung und Benennung:

Die Ordnungsdienstleistenden sind zu kennzeichnen (z. B. Ordnerbinde, T-Shirt mit der Aufschrift Order/Ordnungsdienst). Zudem ist der Hauptverantwortliche für den Ordnungsdienst den Schiedsrichtern namentlich zu benennen und inklusive der Anzahl der Ordnungsdienstleistenden in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Alkohol/Drogen:

Da der Ordnungsdienst eine Vorbildfunktion hat, aber auch eine deeskalierende Funktion einnehmen soll, dürfen die Ordnungsdienstleistenden nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.

Vereinszugehörigkeit:

Grundsätzlich muss ein Ordnungsdienstleistender kein Vereinsmitglied sein. Ein ehrenamtlicher Ordnungsdienst ist über die Pflichtversicherung des Vereins versichert. Ein beauftragter hauptamtlicher Ordnungsdienst muss über die jeweiligen Dienstleister versichert sein. In beiden Fällen ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht notwendig.

Schiedsrichter:

Um die Sicherheit der Schiedsrichter zu gewährleisten, wird empfohlen, diese beim Zugang zur Halle zu empfangen und zu begrüßen. Dies bietet auch die Gelegenheit, über eventuell notwendige Schutzmaßnahmen zu sprechen. In Hallen, wo Schiedsrichter auf dem Weg zum Spielfeld oder zur und von der Kabine durch große Zuschauermengen gehen müssen, sollte ihnen ein Begleitschutz angeboten werden. Schiedsrichter haben jederzeit das Recht, vom Veranstalter angemessenen Schutz zu verlangen. Gegebenenfalls hat der Veranstalter dies unaufgefordert zu gewährleisten. Bei separaten Zugängen für Sportler und Zuschauer ist dies in der Regel nicht notwendig.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

III. Aufgaben des Ordnungsdienstes

Kontrollmaßnahmen:

Innerhalb der Sportstätte muss der Ordnungsdienst vor, während und nach dem Spiel bis zum Verlassen der Sportstätte das Verhalten von Personen und Personengruppen beobachten, um im Bedarfsfall schnell und gezielt eingreifen zu können. Indizien für ein bevorstehendes Fehlverhalten können z. B. erkennbare Alkoholisierung o. ä. sein. Die Intensität dieser Kontrollen und die Zahl der damit befassten Ordner sind selbstredend abhängig vom konkreten Einzelfall, von der Spielklasse und der Zahl und „Zusammensetzung“ der Zuschauer.

Schutzmaßnahmen:

- 🌐 Schutz der Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel. Bedeutsam wird diese Schutzaufgabe in vielen Hallen v. a. in der Halbzeitpause und nach Abpfiff: Die Unparteiischen sind, falls auch nur die geringste Gefahr droht, zu jeder Zeit „in die Mitte“ zu nehmen und zur Kabine zu geleiten. Die Schutzpflicht endet erst, wenn die SR das Sportgelände verlassen haben (verlassen = befahren der öffentlichen Straße). Der Ordnungsdienst hat, nach Rücksprache mit den Schiedsrichtern, alle Zugangsmöglichkeiten zur Kabine, in der sich die Unparteiischen befinden, zu überwachen und Unbefugten den Zutritt zu versagen. Einzig das Kampfgericht, die Mannschaftenverantwortlichen beider Vereine sowie ggf. der SR-Beobachter und/oder die Spielaufsicht/der technische Delegierte und von den Schiedsrichtern benannte Personen (z. B. Begleitung der SR) sind berechtigt, die Kabine zu betreten. Allen weiteren Personengruppen ist kein Zugang zu gewähren. Der Kassierer/Schatzmeister darf zum Zwecke der Abrechnung die Kabine betreten. Auch gehört der Schutz von persönlichen Gegenständen der Schiedsrichter, die sich auf dem Sportgelände befinden, zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes, also z. B. der Schutz des persönlichen Equipments (nur dann, wenn keine verschließbare Kabine zur Verfügung steht). Gegebenenfalls ist den SR ein gesonderter bzw. gesicherter Parkplatz zuzuweisen.
- 🌐 Schutz der Spieler, Betreuer und der Offiziellen beider Vereine vor Übergriffen, vor allem auch im Kabinenbereich. Dazu gehört auch der Schutz von Eigentum, das sich auf dem Sportgelände befindet, z.B. Autos oder persönliches Equipment.
- 🌐 Präsenz in Zuschauerbereichen, in denen erfahrungsgemäß Gefahren entstehen (z.B. Werfen von Gegenständen). In diesen Aufgabenbereichen hat der Ordnungsdienst auch Anweisungen der Schiedsrichter zu beachten. Verweist der Schiedsrichter z. B. einen Offiziellen des Feldes, ist es Aufgabe des Ordnungsdienstes, den Verweis durchzusetzen.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

IV. Pflichten des Ordnungsdienstes:

Der BHV möchte an dieser Stelle besonders darauf hinweisen, dass die folgenden Informationen nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich aus externen Quellen zusammengestellt wurden. Die Inhalte erheben weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Ausschließlichkeit. Es kann grundsätzlich kein Gewähr dafür übernommen werden, dass im Streitfall den hier dargelegten Informationen gefolgt wird. Die Inhalte ersetzen keine individuelle juristische Beratung. Der BHV schließt die Haftung grundsätzlich aus (vgl. auch V. Haftungsausschluss & Vollständigkeit).

Der Ordnungsdienst ist kein Hoheitsträger, er hat keine hoheitlichen Befugnisse wie z. B. die Polizei. Er kann deshalb nur diejenigen Befugnisse ausüben, die „Jedermann“ als Besitzer, Eigentümer oder Hausherr ausüben kann.

Der Inhalt des Hausrechts lässt sich dem § 123 StGB (Hausfriedensbruch) entnehmen. Demnach verstößt jemand gegen das Hausrecht, wenn er in das Sportgelände „widerrechtlich eindringt, ohne Befugnis darin verweilt oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt“.

Der Ordnungsdienst darf/muss deshalb z. B.

- 🌀 Personen vom Gelände verweisen, die keine Eintrittskarte haben (falls Eintritt verlangt wird),
- 🌀 Personen vom Gelände verweisen, die gegen die Hallenordnung verstoßen (Randalierer usw.)
;Dazu gehören insbesondere Personen, die durch rassistische oder extremistische Äußerungen oder Handlungen auffallen,
- 🌀 Personen vom Gelände verweisen insbesondere auf Anweisung des Unparteiischen, die die Schiedsrichter oder ihre Assistenten (Zeitnehmer und Sekretär) durch Gestik, aber insbesondere durch verbale Äußerungen grob unsportlich behandeln oder beleidigen,,
- 🌀 Personen vom Gelände verweisen, die durch das Werfen von Gegenständen aller Art andere Personen oder Sachen gefährden.

Die betroffenen Personen sollten darauf hingewiesen werden, dass ihr Verhalten als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht und strafrechtlich geahndet werden kann! Die Abwehr von Sachbeschädigungen an Einrichtungen des Sportgeländes ist rechtlich durch das Hausrecht und auch durch § 859 BGB gedeckt. Der Ordnungsdienst darf/muss deshalb z. B.:

- 🌀 eingreifen bei Fußritten gegen die Kabinentür,
- 🌀 eingreifen, wenn Sitzschalen oder Sitzgelegenheiten herausgerissen werden.

Die Durchsetzung des Hausrechts und die Abwehr von Sachbeschädigungen dürfen auch unter Anwendung von Gewalt erfolgen. **Von höchster Bedeutung ist hier aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit!**



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Daher gilt:

Die Intensität der Störung bestimmt das Ordnerhandeln:

Hat z. B. ein Zuschauer sich den Zutritt ohne Eintrittskarte erschlichen, so darf er zwar aus der Helle geführt, u. U. auch zur Feststellung der Personalien festgehalten werden. Eine darüberhinausgehende Gewaltanwendung wäre nicht verhältnismäßig.

Für die Festnahme von Personen gilt folgendes:

Die rechtliche Grundlage für das Recht, Personen vorläufig festzunehmen, gibt § 127 der Strafprozessordnung:

- 🌀 *Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.*
- 🌀 *Das Festnahmerecht für den Ordnungsdienst setzt also zwingend voraus, dass der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird. Ist dies der Fall, sind zwei Festnahmegründe denkbar:*
 - der Täter ist der Flucht verdächtig oder
 - seine Identität ist nicht sofort feststellbar.

Eine Festnahme ist folglich auch bei einem auf frischer Tat betroffener Täter nicht zulässig, wenn keine Fluchtgefahr besteht und die Identität des Täters bekannt ist. Zusätzlich sollte immer die Polizei über die Nummer 110 gerufen werden.

Was bedeutet „auf frischer Tat betroffen oder verfolgt“?

Der Täter wird bei Tatbeginn, Tatausführung oder Tatende am Tatort im näheren Umkreis gestellt. Zwischen Tatausführung und Wahrnehmung des Täters muss ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Beispiele:

- 🌀 Der Täter hat eine Flasche in der Hand und ist gerade dabei, sie zu werfen;
- 🌀 er hat sie gerade geworfen und steht noch in unmittelbarer Nähe des Tatorts;
- 🌀 er hat sie gerade geworfen und läuft weg, der Ordner hat ihn gesehen, verfolgt und erwischt ihn.

Gegenbeispiel:

- 🌀 Der Täter hat eine Flasche geworfen, der Ordner hat ihn gesehen, konnte ihn aber nicht erreichen. Nach dem Spiel, bei Verlassen des Geländes, trifft der Ordner auf den Täter: *kein Festnahmerecht mehr, nur die Polizei kann ihn jetzt noch festnehmen.*



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Was bedeutet „der Flucht verdächtig“?

Fluchtverdacht ist gerechtfertigt, wenn nach den erkennbaren Umständen des Falles vernünftigerweise angenommen werden kann, der Täter werde sich dem zu erwartenden Strafverfahren durch Flucht entziehen. Bei der Beurteilung spielt die Schwere der Tat eine entscheidende Rolle.

Der Festnahmegrund der Fluchtgefahr wird für den Ordnungsdienst ausnahmsweise gegeben sein. Er liegt nämlich nicht schon vor, wenn der Täter den Tatort fluchtartig verlässt. Der Verdacht, dass er sich dem Strafverfahren entziehen will, kann nur gegeben sein, wenn angenommen werden kann, dass er sich auch zum späteren Zugriff durch die Polizei entziehen wird.

Beispiel:

- Der Täter hat durch einen Messerstich einen gegnerischen Fan schwer verletzt, er wurde von Ordnern gesehen und verfolgt, seine Identität ist bekannt. Hier rechtfertigt sich eine Festnahme wegen Fluchtgefahr. Wegen der Schwere der Tat kann angenommen werden, dass der bekannte Täter sich einer späteren Strafverfolgung durch Flucht entziehen wird.

Gegenbeispiel:

- Der Täter hat mit einem gezielten Tritt eine Sitzschale zerbrochen. Er wurde vom Ordnungsdienst gesehen, seine Identität ist bekannt. Eine Festnahme wegen Fluchtgefahr scheidet hier aus, weil nicht angenommen werden kann, er werde sich einem späteren Strafverfahren wegen Sachbeschädigung durch Flucht entziehen. Da auch ein Festnahmerecht zur Identitätsfeststellung hier nicht besteht, darf eine Festnahme nicht erfolgen. Der Ordnungsdienst kann hier natürlich in Ausübung des Hausrechts den Täter vom Gelände verweisen (vgl. oben).

Was bedeutet Festnahme zur Identitätsfeststellung?

Die Identität des Täters ist noch nicht bekannt und der Täter kann oder will sich nicht sofort ausweisen. Der Festnahmegrund der Identitätsfeststellung ist für den Platzordner gegeben, wenn zum Beispiel:

- der Täter sich widerrechtlich ohne Eintrittskarte auf das Gelände begeben hat, er sich nicht ausweist und seine Identität nicht bekannt ist: er hat Hausfriedensbruch begangen, durch die Identitätsfeststellung wird ein entsprechendes Strafverfahren ermöglicht;
- der Täter beim Zerstören einer Sitzschale/Sitzgelegenheit auf frischer Tat ertappt wird, seine Identität nicht bekannt ist und er sich nicht sofort ausweisen will oder ausweisen kann: ermöglicht wird ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Merke zum Festnahmerecht allgemein:

1. Zweck ist es, ein Strafverfahren gegen den Täter zu ermöglichen. Deshalb besteht ein Festnahmerecht für den Ordnungsdienst nur dann, wenn keine Polizeibeamten zugegen sind, es endet spätestens auch mit dem Eintreffen der Polizeibeamten, die gegebenenfalls herbeizurufen sind. Wurde zur Identitätsfeststellung festgenommen, endet das Festnahmerecht, sobald die Identität bekannt geworden ist.
2. Die Sicherung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche kann eine Festnahme nach § 127 der Strafprozessordnung nicht rechtfertigen. Es könnte hier nur die erlaubte Selbsthilfe nach § 229 BGB eingreifen.
3. Auch beim Festnahmerecht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es darf kein erkennbares Missverhältnis bestehen zwischen dem Anlass und dem Ordnerhandeln. So ist zum Beispiel bei dem „Randalierer“, der das Stadion auf Aufforderung hin nicht freiwillig verlässt, Gewaltanwendung durch „festes Zupacken“ verhältnismäßig, nicht aber ein „zu Fall bringen und am Boden fixieren“.
4. Eine Festnahme erkennbar strafunmündiger Kinder (unter 14 Jahre) ist in jedem Falle für den Ordnungsdienst unzulässig!

Notwehr- und Nothilfesituationen

Es hat sich im Sprachgebrauch gefestigt, von Notwehr dann zu sprechen, wenn man eine Gefahr von sich selbst abwehren möchte und von Nothilfe, wenn man einen anderen schützen möchte. Die Voraussetzungen für Notwehr und Nothilfe sind gleich, beide finden sich in § 32 Abs. 2 StGB:

- Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- Der Ordnungsdienst, der in der Notwehr oder Nothilfe handelt, macht sich nicht strafbar, sein Handeln ist gerechtfertigt. Notwehr und Nothilfe setzen voraus:

• Notwehrlage

- Die Notwehrlage ist gegeben, wenn ein Angriff vorliegt, der gegenwärtig ist und rechtswidrig.
- Ein Angriff (...) ist jede von Menschen drohende Verletzung von Rechtsgütern (z. B. Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum). Eine absichtliche oder vorsätzliche Verletzungshandlung muss nicht vorliegen.
- So liegt z. B. beim Wurf einer Flasche in Richtung Schiedsrichter oder Zuschauer bzw. Jedweder Person, bei heftigen Tritten gegen die Kabinentür usw. ein Angriff vor.
- Gegenwärtig (...) ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht oder noch andauert. Er dauert so lange an, bis die Gefahr für das Rechtsgut abgewendet ist (der



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Angreifer läuft davon: der Angriff ist nicht mehr gegenwärtig)

- Der abgeschlossen ist (der Täter hat sein Opfer angespuckt und ist wieder weggegangen: der Angriff ist nicht mehr gegenwärtig).
- Rechtswidrig ... ist ein Angriff, wenn ihn die Rechtsordnung nicht erlaubt. In aller Regel sind Angriffe rechtswidrig, sie werden nur ausnahmsweise von der Rechtsordnung erlaubt.

Ein Beispiel:

Der Fan A greift mit Faustschlägen Fan B grundlos an. Fan B wehrt sich mit einem Faustschlag an das Kinn des A, der zu Boden geht. Hier war der Schlag des B ans Kinn des A nicht rechtswidrig, sondern als Notwehrhandlung erlaubt.

Notwehrhandlung

- Eine Notwehrhandlung ist eine Handlung, die erforderlich, geeignet und geboten ist, um den Angriff endgültig abzuwehren.
- Welche Handlung erforderlich ist, richtet sich nach Art und Intensität des Angriffs.
- So rechtfertigen z. B. Angriffe in Form verbaler Beleidigungen nicht eine Abwehrhandlung mit der Folge einer schweren Körperverletzung.
- Geboten ist die Handlung dann, wenn der Schaden zudem sie führt zu dem beabsichtigten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis steht.
- Stößt also z. B. ein Fan einen Ordner mit der flachen Hand vor die Brust, wäre ein Hieb mit einem Gegenstand ins Gesicht des Angreifers nicht geboten.

Verteidigungswille

Zweck der Handlung des Ordners muss sein, sich selbst oder einen anderen zu verteidigen, also einen Angriff abzuwehren. Von Notwehr nicht gedeckt sind deshalb Aktionen, deren Ziel Rache oder Vergeltung ist.

Kein überhöhtes Verletzungsrisiko eingehen

Die Verpflichtung des Ordners im Rahmen der übertragenen Aufgaben tätig zu werden entsteht zivilrechtlich durch den Übertrag der Aufgaben bzw. den Ordnungen des Verbandes. Aus diesem Vertrag/dieser Ordnung ergibt sich auch der Umfang dieser Verpflichtung, zumeist durch Auslegung. In keinem Falle wird der Ordner verpflichtet sein, unter Einsatz seines Lebens oder seiner Gesundheit für die Erfüllung der Aufgaben einzustehen. Der Einsatz (gemäßigter) körperlicher Gewalt kann regelmäßig abverlangt werden. Der Umfang der Verpflichtung bestimmt auch die Ausstattung des Ordnungsdienstes. Schlagstock, Tränengas oder der Einsatz von Hunden ist nur beim gewerblichen Ordnungsdienst angebracht.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

IV. Versicherungsrechtliche Grundlagen

- Die vom Verein beauftragten Ordner haben für ihre Tätigkeit Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz grundsätzlich im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages mit dem BLSV. Dies gilt sowohl für entgeltlichen als auch unentgeltlichen Einsatz.
- Versicherungsschutz besteht bei Fahrlässigkeit bzw. grober Fahrlässigkeit der handelnden Personen. Vorsatz ist generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Nicht versichert über den Sportversicherungsvertrag ist der Einsatz eines gewerblichen Ordnungsdienstes.
- Unfälle der beauftragten Ordner sowie eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter gegen diese oder den Verein sind umgehend dem Versicherungsbüro beim BLSV anzuzeigen. Entsprechende Meldeformulare können dort angefordert werden oder stehen unter www.arag-sport.de zum Download bereit.

V. Rechtliche Grundlagen

Für ein detaillierteres Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen, die für Ordnungsdienste bei Veranstaltungen in Deutschland gelten, hier eine Zusammenfassung relevanter Paragraphen und deren Anwendungsbereiche:

- § 123 StGB - Hausfriedensbruch: Dieser Paragraph definiert das widerrechtliche Eindringen oder Verweilen in fremden Räumen. Das Vergehen wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Tat wurde an einem Ort begangen, der dem öffentlichen Dienst oder dem öffentlichen Verkehr dient ([Gesetze im Internet](#)) (stgb.de) ([Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)).
- § 124 StGB - Schwerer Hausfriedensbruch: Eine Verschärfung des Hausfriedensbruchs, die Anwendung findet, wenn Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen gegen Personen oder Sachen in Gruppen verübt werden ([Anwalt.org](#)).
- § 32 StGB - Notwehr: Ermöglicht das Handeln in Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer gegen gegenwärtige rechtswidrige Angriffe, wobei die Handlungen verhältnismäßig sein müssen ([Wikipedia – Die freie Enzyklopädie](#)).
- § 127 StPO - Vorläufige Festnahme: Dies erlaubt es jedem, eine Person ohne richterlichen Beschluss festzunehmen, wenn diese auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, besonders bei Fluchtverdacht oder wenn ihre Identität nicht sofort feststellbar ist ([Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)).
- § 859 BGB - Selbsthilferecht: Ermöglicht dem Besitzer einer Sache, sich einer verbotenen Eigenmacht zu widersetzen oder sie zu beseitigen. Dies kann in Situationen, wo unmittelbar eingegriffen werden muss, wie



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

z.B. bei unberechtigtem Betreten oder Nutzung von Vereinseigentum, relevant sein.

- § 34 StGB - Rechtfertigender Notstand: Erlaubt Handlungen zur Abwehr eines gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, vorausgesetzt die Handlung ist angemessen ([Wikipedia – Die freie Enzyklopädie](#)).
- § 240 StGB - Nötigung: Schützt Individuen vor dem Erzwingen eines Verhaltens durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel. Dies ist relevant für die Handlungen von Ordnungsdiensten, die ihre Befugnisse überschreiten könnten.

Diese Paragraphen sind Teil des rechtlichen Rahmens, der die Tätigkeit und die Befugnisse von Ordnungsdiensten bei Veranstaltungen regelt. Für genauere Informationen und den vollständigen Gesetzestext empfehle ich Ihnen, auf die offiziellen juristischen Informationsseiten wie Gesetze im Internet zu schauen. Dort finden Sie detaillierte und aktuelle Informationen zu allen Paragraphen des deutschen Straf- und Zivilrechts.

V. Haftungsausschluss & Vollständigkeit

Die in dieser Handreichung aufgeführten Informationen, Beispiele und Tipps stammen aus externen Quellen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte erhoben. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine individuelle juristische Beratung. Sie sind unverbindlich. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass im Streitfall den hier dargelegten Kommentaren und Ansichten gefolgt wird. Eine Haftung für die in dieser Handreichung veröffentlichten Informationen wird daher vom Bayerischen Handball-Verband grundsätzlich nicht übernommen.

München, den 04.07.2024

Andreas Heßelmann
Vizepräsident Spielbetrieb

Peter Kastenmeier
Vizepräsident Recht

Simon Ludwig
Mitarbeiter Spielbetrieb



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Quellen:

Leitfaden für Fußballvereine zum Einsatz von Platzordnern (stand 01.05.2024):
<https://www.hfv.de/downloads/Allgemeine%20Informationen/Sicherheit/Leitfaden%20zum%20Einsatz%20von%20Platzordnern.pdf>
<https://docplayer.org/9652029-Fussball-verband-leitfaden-fuer-fussballvereine-zum-einsatz-von-platzordnern-amtliches-ergebnisse-www-bfv-de.html>

Leitfaden zum Einsatz von Ordnern im Stadtverband Fußball Dresden e.V. (stand 01.05.2024):
<https://www.svf-dresden.de/wp-content/uploads/2023/07/Anlage-53-2023-Leitfaden-zum-Einsatz-von-Ordnern.pdf>

dejure.org > gesetze > StPO§ 127 StPO - Vorläufige Festnahme - dejure.org stand 01.05.2024):
<https://dejure.org/gesetze/StPO/127.html/>

Leitfaden für Fußballvereine zum Einsatz von Platzordnern (stand 01.05.2024):
<https://hfv.de/downloads/Allgemeine%20Informationen/Sicherheit/Leitfaden%20zum%20Einsatz%20von%20Platzordnern.pdf>

§ 32 StGB - Einzelnorm - Gesetze im Internet (stand 01.05.2024):
https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_32.html

KUJUS – Strafverteidigung (stand 01.05.2024):
<https://kujus-strafverteidigung.de/strafrechts-abc/hausfriedensbruch/>